

Richtlinie der Stadt Mannheim zur Förderung effizienter Heizungsanlagen

Präambel

Mit dem Ziel der Energieeinsparung und der damit verbundenen CO₂-Reduzierung fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur Erneuerung von Heizungsanlagen im Stadtgebiet Mannheim.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Was wird gefördert?

Beantragt werden können:

- Betriebskostenzuschuss für Wärmepumpen (für Ein- und Zweifamilienhäuser)
- Investitionszuschuss für den Einbau von Wärmepumpen zur Nutzung von Umweltwärme (für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten, Gebäude mit wohnähnlicher Nutzung)
- Investitionszuschuss für den Erstanschluss des Gebäudes an die Fernwärmeversorgung (inkl. Übergabestation etc.) (für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Gebäude mit wohnähnlicher Nutzung)

Ergänzend zur Förderung der genannten Anlagen können folgende **Boni bzw. Prämien** beantragt werden:

- **Familienbonus** für mittlere und niedrige Einkommen, nur in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern
- **Effizienzbonus**, nur in Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und in Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung:
 - Umrüstung dezentraler auf zentrale Heizungssysteme
 - Umrüstung von Einrohr- auf Zweirohrheizsystem
 - Erneuerung funktionstüchtiger Heizanlagen, die mindestens 20 Jahre alt sind
- **Nachbarschaftsprämie** bei gemeinschaftlichem Anschluss an Fernwärme

Die **Boni können nicht separat beantragt werden**, sondern nur in Verbindung mit einer durch die Stadt Mannheim geförderten Heizungsanlage!

1.2 Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind:

- Private Hauseigentümer:innen
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)
- Vereine
- Kirchengemeinden

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an **selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden** oder **Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung** im **Stadtgebiet Mannheim**, die bislang auf Basis fossiler Brennstoffe (z.B. Kohle, Heizöl, Erdgas) oder Strom (Nachtspeicher, Stromdirektheizung) beheizt werden.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Gebäude als **Wohngebäude, wenn mindestens 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche** genutzt werden. Gebäude, in denen weniger als 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche genutzt werden, gelten dementsprechend als Nichtwohngebäude und werden nicht gefördert.

Weiterhin gefördert werden fossil oder elektrisch beheizte Gebäude im Eigentum von **Kirchengemeinden** oder **Vereinen**.

1.3 Wie wird ein Antrag gestellt?

Für den Antrag ist ausschließlich das Online-Förderportal der Klimaschutzagentur unter www.klima-ma.de zu verwenden. Haushalte ohne Internetanschluss können Antragsunterlagen telefonisch unter 0621 / 862 484 10 anfordern.

Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Online-Antragstellung möglich sein, sind die Antragsformulare als PDF per E-Mail an foerderung@klima-ma.de und die unterschriebenen Antragsformulare zusätzlich im Original bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen.

Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, vorliegen, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt. Das voraussichtliche Datum der Umsetzung muss innerhalb 12 Monate nach der Antragstellung liegen. Der Lieferungs- oder Leistungsvertrag muss nach dem 01.01.2024 abgeschlossen worden sein.

Abweichend davon kann für Maßnahmen, die zwischen 01.01.2024 und Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden, die Antragstellung rückwirkend zum 01.01.2024 erfolgen. In diesem Fall ist der Maßnahmenbeginn vor Bewilligung beziehungsweise Förderzusage des Antrags zulässig, erfolgt aber auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Nachweise vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nicht angenommen und unbearbeitet zurück gegeben. Nach positiver Prüfung des eingereichten Antrags erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage, in der die Höhe des für ihn verbindlich reservierten Zuschusses mitgeteilt wird. Nach Erhalt der vorläufigen Förderzusage ist der Maßnahmenbeginn möglich.

Antragsunterlagen

Alle Unterlagen können Sie im PDF-Format per E-Mail an foerderung@klima-ma.de einreichen. Nur unterschriebene Antragsformulare reichen Sie bitte zusätzlich im Original per Post ein!

Für Nachbarschaftsprämie (Fernwärme):

- **Antragsformular HZ**
- **Fernwärmeanschlussvertrag**
- **Anlage NP:** Namensliste, einzureichen von einem Teilnehmenden stellvertretend für alle teilnehmenden Nachbarn, die sich gleichzeitig gemeinsam an die Fernwärme anschließen

Für Betriebs- / Investitionskostenzuschuss (Wärmepumpe und Fernwärme):

- **Antragsformular HZ**
- **ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag der Fachfirma / Fachfirmen** über den Einbau einer förderfähigen Wärmepumpe bzw. Anschluss an das Fernwärmenetz, sowie hausinterne Installationen (z.B. Fernwärmestation, Heizkörper, Steigleitungen etc.), geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.
- Nachweis über die **Beantragung einer BEG-Förderung**
- Nur für Betriebskostenzuschuss Wärmepumpe (Ein-/Zweifamilienhäuser):
 - Nachweis über die **beheizbare Wohnfläche** des Gebäudes (z.B. Bauunterlagen, Wohnflächenberechnung, bemaßte Grundrisse)
 - Beziehen Sie bereits **Ökostrom**, reichen Sie bitte mit der Antragstellung die letzte Rechnung Ihres Stromversorgers als Nachweis ein. Ansonsten reichen Sie bitte vor Auszahlung der Fördermittel eine Auftragsbestätigung o.ä. über den Bezug von Ökostrom ein.
- Nur für Familienbonus: Einkommenssteuerbescheid(e)

Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

1.4 Welche Fristen sind einzuhalten?

Es gelten folgende Fristen:

- Die geförderten Maßnahmen müssen **innerhalb von 12 Monaten nach Ausstellung der Förderzusage** fertig gestellt und alle Auszahlungsunterlagen eingereicht sein.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung** formlos beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der jeweiligen Frist eingereicht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die Förderung muss spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Beantragung durch Einreichen der Auszahlungsunterlagen abgerufen sein.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erfolgter vorläufiger Förderzusage.

1.5 Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Nach Beendigung der Maßnahmen (Inbetriebnahme der Fernwärme-Übergabestation bzw. Wärmepumpe) sind die in der vorläufigen Förderzusage genannten Auszahlungsunterlagen digital über den Online-Förderportal der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Soll zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein online Mittelabruf möglich sein, sind die Auszahlungsunterlagen als PDF per E-Mail an foerderung@klima-ma.de bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird.

Der reservierte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls sich aus den Auszahlungsunterlagen ein niedrigeres Fördervolumen ergibt. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten, reservierten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. Eine Auszahlung ist nur auf ein europäisches Konto möglich. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Stadt Mannheim und Klimaschutzagentur Mannheim behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle nach Fertigstellung der Maßnahme vor. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Anforderungen, insbesondere das Vorliegen der angegebenen Tatsachen.

Stellt die Stadt Mannheim oder Klimaschutzagentur Mannheim nachträglich fest, dass die durchgeführte Maßnahme nicht den Anforderungen entspricht oder die Angaben im Antrag nicht den Förderbedingungen entsprechen bzw. unzutreffend sind, kann sie den Zuschuss zurückverlangen.

Der Rechtsweg für den Erhalt des Zuschusses ist ausgeschlossen.

Auszahlungsunterlagen

Alle Unterlagen können Sie im PDF-Format per E-Mail an foerderung@klima-ma.de einreichen.

Für die Auszahlung des Zuschusses sind einzureichen:

- **Schlussrechnung** der ausführenden Fachbetriebe
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- VdZ-Formular zur **Bestätigung des hydraulischen Abgleichs**

Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

1.6 Förderübersicht

Förderobjekt	Wärmepumpen <i>nur außerhalb von FW-Versorgungsgebieten!</i>	Fernwärmenetzanschluss	mögliche Boni
Ein- und Zweifamilienhäuser	Betriebskostenzuschuss 25 EUR / m ² Wohnfläche max. 4.000 EUR	<i>nur in FW-Ausbaugebieten:</i> Investitionszuschuss 10 % der Hausinstallations- und -anschlusskosten, max. 3.000 EUR <i>in FW-Verdichtungsgebieten:</i> nur Nachbarschaftsprämie möglich!	<i>nur in selbstgenutzten Gebäuden:</i> Familienbonus 5 EUR/m ² bezt. Wfl., max. 800 EUR <i>nur für Fernwärme:</i> Nachbarschaftsprämie bis 500 EUR pro Anschluss
Mehrfamilienhäuser mit 3-4 Wohneinheiten	Investitionszuschuss 10 % der förderfähigen Investitionskosten max. 4.000 EUR		Effizienzbonus +5 %
Mehrfamilienhäuser mit 5 oder mehr Wohneinheiten	Investitionszuschuss 5 % der förderfähigen Investitionskosten max. 5.000 EUR		<i>nur für Fernwärme:</i> Nachbarschaftsprämie bis 500 EUR pro Hausanschluss
Wohnungseigentümergemeinschaften, Vereine, Kirchengemeinden	Investitionszuschuss 10 % der förderfähigen Investitionskosten max. 7.000 EUR		

1.6.1 Zuschuss

- Der Erstanschluss an das Fernwärmenetz wird wie folgt gefördert:
 - In Fernwärme-Ausbaugebieten: Investitionszuschuss für den **Erstanchluss** an das **Fernwärmenetz** in Verbindung mit **Einbau** und **Inbetriebnahme** der Hausinstallation (Übergabestation und Umfeldmaßnahmen). Der Anschluss an das Fernwärmenetz muss durch die **Bundesförderung für effiziente Gebäude** (BEG) förderfähig und gefördert sein. Mit dem Antrag auf Zuschuss ist die Beantragung der BEG nachzuweisen.
 - In Fernwärme-Ausbau- und Verdichtungsgebieten: Gemeinschaftlicher Erstanchluss an das **Fernwärmenetz (Nachbarschaftsprämie)**, unabhängig von Einbau und Inbetriebnahme der Hausinstallation.
 - Zur Festlegung des Status eines Fernwärmegebiets (Ausbau¹ oder Verdichtung²) gilt das Ergebnis des Verfügbarkeitsstools der MVV Energie unter www.mvv.de/waerme **zur Zeit der Antragstellung**.

¹ Ergebnis des Verfügbarkeitschecks: „Fernwärme unter Voraussetzung möglich“

² Ergebnis des Verfügbarkeitschecks: „Fernwärme möglich“

- Der Einbau bzw. Betrieb einer elektrischen **Wärmepumpe** für Heizungswärme wird unter folgenden Voraussetzungen gefördert:
 - Der Einbau der Wärmepumpe ist durch die BEG in der bei Antragstellung geltenden Fassung förderfähig. Es gelten darüber hinaus die technischen Anforderungen der BEG.
 - In Ein- und Zweifamilienhäusern wird ausschließlich ein Betriebskostenzuschuss, in Mehrfamilienhäusern mit 3 oder mehr Wohneinheiten, sowie in WEGs, Vereinen und Kirchengemeinden wird ein Investitionszuschuss gezahlt.
 - Die Förderung erfolgt nur **außerhalb der Fernwärmeversorgungs- und zur Zeit der Antragstellung durch die Stadt Mannheim ausgewiesenen Wärmenetzgebiete**.
 - Wärmepumpen, die ausschließlich zur Erzeugung von Trinkwarmwasser dienen, werden **nicht** gefördert.

1.6.2 Boni und Prämien

- **Nachbarschaftsprämie** (*nur bei Anschluss an das Fernwärmenetz*): Schließen sich Nachbarn gemeinschaftlich und zeitgleich an das Fernwärmenetz an, so kann eine Nachbarschaftsprämie von **bis zu 500 EUR** pro angeschlossenem Gebäude beantragt werden.
 - Der Antrag auf Nachbarschaftsprämie muss innerhalb eines Monats, nachdem die Anlage NP eingereicht wurde, von allen Beteiligten bei der Klimaschutzagentur Mannheim eingereicht sein.
 - Für die Inanspruchnahme der Nachbarschaftsprämie sind der Einbau und die Inbetriebnahme der Hausinstallation nicht notwendig.
 - Als benachbart gelten Gebäude der gleichen und der gegenüberliegenden Baublockseite.
 - Eine Baublockseite ist (innerhalb eines Gemeindegebiets) die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen umschlossenen Fläche.
 - Die Höhe der Nachbarschaftsprämie ist gestaffelt nach folgender Tabelle:

Tabelle Nachbarschaftsprämie

Anzahl der benachbarten Hausanschlüsse	Nachbarschaftsprämie pro Hausanschluss
2-5	250 EUR
6	300 EUR
7	350 EUR
8	400 EUR
9	450 EUR
10 und mehr	500 EUR

- **Effizienzbonus** (nur in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 2 Wohneinheiten, WEGs, Vereinen und Kirchengemeinden): Werden unten aufgelisteten Umfeldmaßnahmen zusätzlich ausgeführt, die die Effizienz des Heizsystems erhöhen, wird ein Bonus von **5 %** auf die förderfähigen Investitionskosten gezahlt.

Umfeldmaßnahmen Effizienzbonus:

- Umrüstung der Heizanlage von dezentrale (z.B. Etagenheizung) auf zentrale Wärmeerzeugung,
 - Umrüstung von Einrohr- auf Zweirohrheizanlagen,
 - Stilllegung funktionsfähiger, mit Gas oder Öl betriebener Heizanlagen, die mindestens 20 Jahre alt sind.
- **Familienbonus** (nur in selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhäusern): Liegt das Haushaltsbruttoeinkommen unter der in der untenstehenden Tabelle genannten Grenze, so kann zusätzlich ein Betriebskostenzuschuss von **5 EUR / m²** beheizbarer Wohnfläche, **maximal 800 EUR**, beantragt werden.
 - Der Familienbonus kann nur zusätzlich beantragt werden, wenn die Heizungserneuerung durch diese Richtlinie gefördert wird.
 - Der Familienbonus wird auf Antrag gewährt, wenn Ihr Haushaltsbruttoeinkommen (inkl. Kindergeld, Elterngeld, Aufwandsentschädigungen etc.) den in der untenstehenden Tabelle genannten Wert unterschreitet.
 - Bitte legen Sie dem Antrag den letzten verfügbaren **Einkommensteuerbescheid** bei. Bei getrennter Veranlagung ist für jeden Steuerpflichtigen ein Bescheid beizulegen.

Tabelle Einkommensgrenzen für den Familienbonus

Im Haushalt dauerhaft lebende Personen einschließlich Minderjährige	Haushaltsbruttoeinkommen (pro Jahr)
2 Personen	71.000 EUR
3 Personen	80.500 EUR
4 Personen	90.000 EUR
5 Personen	99.500 EUR
6 Personen	109.000 EUR

2. Zuschuss- / Bonusdetails und -voraussetzungen

2.1 Ein- und Zweifamilienhäuser

Betrieb einer neu eingebauten Wärmepumpe:

- Der Zuschuss wird als **Betriebskostenzuschuss** in Höhe von **25 EUR pro Quadratmeter** beheizbarer Wohnfläche, **maximal 4.000 EUR**, gezahlt.
- Für den Betrieb der Wärmepumpe ist die Nutzung eines Ökostromtarifs mit einem der folgenden Zertifikate bei Antragstellung oder mit den Auszahlungsunterlagen nachzuweisen:
 - OK Power
 - Grüner Strom
 - Geprüfter Ökostrom (TÜV Nord)

Erstanschluss an das Fernwärmenetz:

Nur in Fernwärme-Ausbaugebieten:

- **Investitionszuschuss** von **10 %** der förderfähigen Investitionskosten für Hausanschluss und die Hausinstallation (Fernwärmestation, Rohrleitungen, Heizkörper etc.), **maximal 3.000 EUR**.
- Beachten Sie, dass innerhalb der Laufzeit Ihres Förderantrags der Einbau und die Inbetriebnahme der Fernwärme-Hausinstallation vorzunehmen sind. Der Hausanschluss alleine wird nur über die Nachbarschaftsprämie (s.u.) gefördert!

In Fernwärme-Ausbau- und Verdichtungsgebieten:

- **Nachbarschaftsprämie:** Schließen sich mehrere benachbarte Gebäude gemeinschaftlich an das Fernwärmenetz an, erhalten die Nachbarn jeweils eine pauschale Prämie **bis zu 500 EUR** (abhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse), siehe 1.6.2, Seite 6.

Familienbonus:

- **5 EUR / m²** beheizbarer Wohnfläche, **maximal 800 EUR**.

2.2 Mehrfamilienhäuser mit 3 bis 4 Wohneinheiten

Einbau einer Wärmepumpe oder Erstanschluss an das Fernwärmenetz:

- Der Zuschuss wird als **Investitionszuschuss** in Höhe von **10 %** der förderfähigen Investitionskosten, **maximal 4.000 EUR**, gezahlt.
- **Effizienzbonus:** Bonus von **5 %** auf die förderfähigen Investitionskosten. Der maximale Zuschuss **erhöht sich auf 6.000 EUR**.
- Beachten Sie, dass innerhalb der Laufzeit Ihres Förderantrags der Einbau und die Inbetriebnahme der Fernwärme-Hausinstallation vorzunehmen sind. Der Hausanschluss alleine wird nur über die Nachbarschaftsprämie (s.u.) gefördert!
- **Nachbarschaftsprämie:** Schließen sich mehrere benachbarte Gebäude gemeinschaftlich an das Fernwärmenetz an, erhalten die Nachbarn jeweils eine pauschale Prämie **bis zu 500 EUR** (abhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse), siehe 1.6.2, Seite 6.

2.3 Mehrfamilienhäuser mit mehr als 4 Wohneinheiten

Einbau einer Wärmepumpe oder Erstanschluss an das Fernwärmenetz:

- Der Zuschuss wird als **Investitionszuschuss** in Höhe von **5 %** der förderfähigen Investitionskosten, **maximal 5.000 EUR**, gezahlt.
- **Effizienzbonus:** Bonus von **5 %** auf die förderfähigen Investitionskosten. Der maximale Zuschuss **erhöht sich auf 10.000 EUR**.
- **Nachbarschaftsprämie:** Schließen sich mehrere benachbarte Gebäude gemeinschaftlich an das Fernwärmenetz an, erhalten die Nachbarn jeweils eine pauschale Prämie **bis zu 500 EUR** (abhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse), siehe 1.6.2, Seite 6.

2.4 WEGs, Vereine und Kirchengemeinden

Einbau einer Wärmepumpe oder Erstanschluss an das Fernwärmenetz:

- Der Zuschuss wird als **Investitionszuschuss** in Höhe von **10 %** der förderfähigen Investitionskosten, **maximal 7.000 EUR**, gezahlt.
- **Effizienzbonus:** Bonus von **5 %** auf die förderfähigen Investitionskosten. Der maximale Zuschuss **erhöht sich auf 10.500 EUR**.
- **Nachbarschaftsprämie:** Schließen sich mehrere benachbarte Gebäude gemeinschaftlich an das Fernwärmenetz an, erhalten die Nachbarn jeweils eine pauschale Prämie **bis zu 500 EUR** (abhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse), siehe 1.6.2, Seite 6.

3. Weitere Förderbedingungen

- Eine Förderung durch die Stadt Mannheim ist nur möglich, wenn für die förderfähigen Maßnahmen gleichzeitig Fördermittel der **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** in Anspruch genommen werden.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von **Fachbetrieben** ausgeführt werden.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim, bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- Die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulierung (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen. Die Gesamtfördersumme aus allen Zuschüssen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Ansonsten wird der Zuschuss der Stadt Mannheim anteilig gekürzt. Der / die Antragssteller:in hat die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel (außer BEG) bei der Antragstellung zu melden und ist für die Einhaltung der Förderbedingungen anderer Fördermittelgeber selbst verantwortlich.
- Sollte eine Förderung durch die BEG nicht in Anspruch genommen werden, obwohl dies möglich wäre, ist dies vom Antragsteller schriftlich formlos zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim über die Möglichkeit einer Förderung durch die Stadt Mannheim.

- Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH formlos zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

4. Widerrufsmöglichkeiten

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 14.06.2024 in Kraft.

Änderungen

- 02.07.24: Punkt 3. Weitere Förderbedingungen, S.9: Möglichkeit der Förderung durch §35c EStG gestrichen, da diese andere öffentliche Förderungen ausschließt.

Anlage Datenschutzhinweise zum Förderprogramm energetische Sanierung und Energieeffizienzmaßnahmen der Stadt Mannheim

Informationsblatt zur Datenverarbeitung	
Verantwortlich	Klimaschutzagentur Mannheim, D 2, 5-8, 68159 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Secment&SiA GmbH, Käfertaler Str. 11, 68519 Viernheim, 06204 98 02 950, info@secment.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen (Förderantrag)
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten, ggf. Steuerdaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben siehe auch:
Weitere Angaben	Siehe auch: https://www.klima-ma.de/datenschutz